

Haushaltssatzung der Gemeinde Ratekau für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	37.354.500	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	37.654.300	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	299.800	EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach §26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	299.800	EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0	EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	36.017.600	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	34.533.400	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.229.800	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.056.600	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 1.800.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 13.254.000 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 2.500.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 144,26 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	339 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	346 %
2. Gewerbesteuer 380 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 20.000 EUR.

Soweit Haushaltsmittel bereitgestellt worden sind, diese aber einem anderen Produktsachkonto zugeordnet werden müssen, gilt die Bereitstellung auf dem neuen Produktsachkonto nicht als über- oder außerplanmäßige Ausgabe und fällt nicht unter die Regelung nach Satz 1. Eine Zuordnung der Mittel zum Produktsachkonto kann ohne weitere Beschlussfassung vorgenommen werden.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 5.000 EUR beträgt.

§ 6

Die Aufwendungen und zugehörigen Auszahlungen der gebildeten Budgets im Ergebnisplan sind übertragbar. Ausgenommen sind die Ansätze nicht zahlungswirksamer Aufwendungen und die Verfügungsmittel.

§ 7

Für das Produkt 61100 gelten die folgenden Regelungen:

- a) Mehreinnahmen bei Steuern und allgemeinen Zuweisungen können für Mehrausgaben im selben Jahr bei Umlagen verwendet werden.

Für das Produkt 61200 gelten folgende Regelungen:

- a) Die Ausgaben der Konten 55110000 und 55170000 (Zinsaufwendungen) sind gegenseitig deckungsfähig.
- b) Die Ausgaben der Konten 32163103, 32171103 und 32173103 (Tilgung von Krediten) sind gegenseitig deckungsfähig.

Ratekau, 13.12.2024

Ort, Datum



(Thomas Keller)

Bürgermeister